



# **Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

---

19. Jahrgang

21. März 1989

Nr. 7

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung

für das Magisterstudium des Faches

Islamwissenschaft

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 1. März 1989

Universitätsbibliothek  
**Bonn**

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität

Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Ordnung  
für das Magisterstudium  
des Faches Islamwissenschaft  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 01. März 1989**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. Seite 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

---

Verwendete Abkürzungen:

MPO: Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986

SWS: Semesterwochenstunde, d.h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden für die Dauer eines Semesters

ssliG: Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.9.1986 (GABI. NW, Seite 603) das Studium des Faches Islamwissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

(2) Islamwissenschaft umfaßt Sprachen, Religion, Geschichte, Kulturen und Literaturen der islamischen Welt. Islamwissenschaft ist als Hauptfach mit der Sprachenkombination Arabisch/Türkisch oder Arabisch/Persisch wählbar. Im Nebenfach wird Islamwissenschaft mit jeweils einem Sprachgebiet (Arabisch oder Persisch oder Türkisch) gewählt. Eine Verbindung des Hauptfaches Islamwissenschaft mit dem Nebenfach Islamwissenschaft (Sprachgebiet: die im Hauptfach nicht gewählte dritte Sprache) ist zulässig.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen; § 7 Abs. 7 MPO sowie § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium der Islamwissenschaft erfordert Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums. Der Nachweis erfolgt bei der Meldung zur Magisterprüfung gemäß § 9 Abs. 2 MPO:

- a) durch den Vermerk des Großen Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

(2) Auf Antrag kann der Nachweis von Schulkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums oder der erfolgreiche Abschluß der ersten beiden Semester des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät als hinreichend anerkannt werden, wenn

- a) der besondere Bildungsweg des/der Studierenden oder schwerwiegende soziale Gründe dies nahelegen und
- b) die Kenntnis dreier anderer Fremdsprachen nachgewiesen wird und
- c) empfehlende Stellungnahmen der in Aussicht genommenen Prüfer vorliegen

Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß (§ 9 Abs. 5 MPO).

(3) Bei Studierenden aus dem islamischen Kulturkreis kann gemäß § 9 Abs. 4 MPO auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden, wenn stattdessen durch eine Klausurarbeit oder eine halbstündige mündliche Prüfung bei den Fachvertretern entsprechende Kenntnisse des Klassischen Arabisch nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse im Englischen und Französischen. Es wird dringend empfohlen, fehlende Sprachkenntnisse in den ersten Semestern des Studiums auszugleichen.

#### § 4

#### Studienbeginn

Das Fachstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

#### § 5

#### Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von 9 Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regel studienzeit werden Studienzeiten im Umfang von bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprach-

kenntnisse erworben werden, nicht angerechnet (vgl. § 3 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d.h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden für die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).

(4) Im Hauptfach entfallen etwa 47 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Leistungsnachweise und den Teilnahmenachweis zu erwerben haben (Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich). Im Umfang von etwa 33 SWS können die Studierenden nach eigenen Interessen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Fächern wählen (Wahlbereich).

(5) Im Nebenfach entfallen 20 bzw. 27 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden Leistungsnachweise zu erwerben haben (Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 13 bzw. 20 SWS können die Studierenden nach eigenen Interessen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Fächern wählen (Wahlbereich).

## § 6

### Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Es bildet eine Grundlage für weiterführende Studien.

## § 7

### Inhalt des Studiums

(1) Studierende des Hauptfaches machen sich im Grundstudium mit den sprachlichen Grundlagen des Faches (Arabisch und Persisch oder Arabisch und Türkisch) vertraut und gewinnen einen Überblick über die wichtigsten historischen, religiösen und kulturellen Fakten der islamischen Welt sowie über die wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel. Im Hauptstudium werden wichtige Textgattungen des islamischen Schrifttums (Koran, Hadith, Recht, Literatur, Geschichte der islamischen Welt) im Bereich der arabischen Sprache behandelt und schwerpunktmäßig wesentliche wissenschaftliche Fragestel-

lungen des Faches sowohl im Bereich des Arabischen als auch des Persischen bzw. Türkischen erarbeitet.

(2) Studierende des Nebenfaches erwerben im Grundstudium die sprachlichen Grundlagen im Bereich der Sprache Arabisch oder Persisch oder Türkisch und gewinnen einen Überblick über die wichtigsten historischen, religiösen und kulturellen Fakten der islamischen Welt. Im Hauptstudium machen sie sich an einem Schwerpunkt und im Bereich der jeweils gewählten Sprache mit wesentlichen fachlichen Fragestellungen vertraut.

### § 8

#### Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblickswissen und methodische Kenntnisse. Die regelmäßig angebotenen Vorlesungen in arabischer Sprache gelten übergreifenden Themen. Bei ihnen wird auch die Fähigkeit, akademisches Arabisch aus mündlichem Vortrag zu verstehen, eingeübt.
- (2) Proseminare bieten Einführungen in Methoden, Hilfsmittel und Grundfragen der Islamwissenschaft. Sie setzen im allgemeinen noch keine Kenntnisse islamischer Sprachen voraus.
- (3) Haupt- und Oberseminare behandeln anhand von Originaltexten Einzelfragen der wissenschaftlichen Forschung.
- (4) Übungen und Kolloquien dienen der einführenden oder vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten, Quellengattungen, Teildisziplinen usw.
- (5) Sprachkurse dienen dem Erwerb der sprachlichen Grundkenntnisse im Arabischen, Persischen und Türkischen.

### § 9

#### Grundstudium

(1) Das Grundstudium im Hauptfach ist auf vier Semester berechnet. Es umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Gesamtumfang von 39 SWS:

einen 2-semestrigen Sprachkurs Klassisch-Arabisch

(16 SWS)

2. einen 2-semesterigen Sprachkurs Persisch oder Türkisch (12 SWS)
3. Einführungsvorlesung in die Islamwissenschaft (2 SWS)
4. Einführung in die klassisch-arabische Lektüre (5 SWS)
5. zwei Proseminare (4 SWS).

In den unter 1 - 5 genannten Veranstaltungen sind die sechs unbenoteten Leistungsnachweise des Grundstudiums zu erwerben. Die unter 1 - 4 genannten Veranstaltungen sind in der Regel mit einer Klausur abzuschließen. In den Proseminaren wird in der Regel die Anfertigung einer Hausarbeit verlangt. Der verantwortliche Dozent teilt den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistung für den Erwerb des Leistungsnachweises erforderlich ist.

(2) Das Grundstudium im Nebenfach ist auf drei bis vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereiches im Gesamtumfang von 25 bzw. 18 SWS. Dabei wird unterschieden, ob das Sprachgebiet des Nebenfaches Arabisch oder Persisch oder Türkisch ist:

a) Arabisch

1. ein 2-semesteriger Sprachkurs Klassisch-Arabisch (16 SWS)
2. Einführung in die Islamwissenschaft (2 SWS)
3. Einführung in die klassisch-arabische Textlektüre (5 SWS)
4. ein Proseminar (2 SWS)

b) Persisch

1. ein 2-semesteriger Sprachkurs Persisch (12 SWS)
2. Einführung in die Islamwissenschaft (2 SWS)
3. ein Proseminar (2 SWS)
4. eine Übung Lektüre persischer Texte (2 SWS)

c) Türkisch

1. ein 2-semesteriger Sprachkurs Türkisch (12 SWS)
2. Einführung in die Islamwissenschaft (2 SWS)
3. ein Proseminar (2 SWS)
4. eine Übung Lektüre türkischer Texte (2 SWS)

In den unter a), b) und c) genannten Veranstaltungen sind die unbenoteten Leistungsnachweise des Grundstudiums zu erwerben.

Die Veranstaltungen a) 1+2, b) 1+2 und c) 1+2 werden in der Regel mit einer Klausur abgeschlossen. Im übrigen teilt der Dozent den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen mit, welche Leistung für den Erwerb des Leistungsnachweises erforderlich ist.

## § 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium im Hauptfach ist auf vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 41 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen (im Gesamtumfang von 8 SWS):

1. ein Hauptseminar mit benotetem Leistungsnachweis im Bereich arabischer Quellen (2 SWS)
2. ein Hauptseminar mit benotetem Leistungsnachweis im Bereich persischer bzw. türkischer Quellen (2 SWS)
3. ein Hauptseminar mit unbenotetem Leistungsnachweis im Bereich arabischer Quellen (2 SWS)
4. ein Kolloquium (Verpflichtung zur Teilnahme, aber ohne Leistungsnachweis) (2 SWS).

(2) Das Hauptstudium im Nebenfach ist auf drei Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 15 bzw. 22 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen (im Gesamtumfang von 2 SWS):

- a) für das Nebenfach mit der Sprache Arabisch ein Hauptseminar unter Verwertung arabischer Quellen, mit benotetem Leistungsnachweis (2 SWS)
- b) für das Nebenfach mit der Sprache Persisch ein Hauptseminar unter Verwertung persischer Quellen, mit benotetem Leistungsnachweis (2 SWS)
- c) für das Nebenfach mit der Sprache Türkisch ein Hauptseminar unter Verwertung türkischer Quellen, mit benotetem Leistungsnachweis (2 SWS).

(3) Die unter Abs. (1) und Abs. (2) aufgeführten Leistungsnachweise werden durch Hausarbeit erworben.

(4) Die Zulassung zu den Hauptseminaren setzt diejenigen Leistungsnachweise voraus, die die Studierenden im Grundstudium zu erwerben haben.

(5) Außer den Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Hauptstudium im Haupt- und Nebenfach weitere Lehrveranstaltungen zur freien Wahl im Umfang von 33 SWS (im Hauptfach), 13 bzw. 20 SWS (im Nebenfach). Auch Veranstaltungen benachbarter Fächer, wie Semitistik, Wissenschaft vom christlichen Orient, Orientalische Kunstgeschichte, Byzantinistik, Geographie, Politische Wissenschaft, Allgemeine Sprachwissenschaft, Rechtsgeschichte, Völkerrecht, Vergleichende Religionswissenschaft oder Geschichte, können das Fach sinnvoll ergänzen.

Eine besonders wichtige Ergänzung können die im Seminar für Orientalische Sprachen angebotenen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Übersetzerstudiengänge Arabisch, Türkisch, Persisch bilden.

## § 11 Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung zugelassen werden, wer

- a) den in § 2 dieser Studienordnung bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
- b) die in § 3 Abs. 1 dieser Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse nachweist,
- c) an den in den §§ 9, 10 dieser Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
- d) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den gewählten Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Hauptfach Islamwissenschaft besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO aus

- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit)
- b) einer Klausurarbeit
- c) einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Der Kandidat soll dabei nachweisen,

daß er imstande ist, ein begrenztes Problem innerhalb der Islamwissenschaft in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt ein für das gewählte Hauptfach zuständiges Mitglied der Philosophischen Fakultät gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Im übrigen wird auf §§ 12, 13 MPO verwiesen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Für die Bewertung sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln einen arabischen Text übersetzen und angemessen interpretieren kann. Dabei sollen sprachliche Kompetenz und sachliche Grundkenntnisse der Islamwissenschaft nachgewiesen werden. Zum Verfahren wird im übrigen auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 50 und höchstens 60 Minuten, im Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Für das Verfahren wird im übrigen auf § 15 MPO verwiesen.

## § 12

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Fach Islamwissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden

angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Islamwissenschaft bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Islamwissenschaft erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. (1) bis (4) ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

(6) Im übrigen wird auf § 7 Abs. 5 – 7 MPO verwiesen.

§ 13  
Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14  
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch Dozenten des Orientalischen Seminars angeboten.

§ 15  
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Magisterexamen nach der MPO ablegen (vgl. § 23 MPO). Erworbene Leistungsnachweise werden den in dieser Studienordnung vorgesehenen entsprechenden Leistungsnachweisen vom Prüfungsausschuß zugeordnet.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.01.1989.

Bonn, den 01. März 1989

(Professor Dr. K. Fleischhauer)  
Rektor  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Studienplan ISLAMWISSENSCHAFT (Pflicht- und Wahlpflichtbereich)

A) Islamwissenschaft im HAUPTFACH(Grundstudium) **S W S**

1. Semester	Klassisch-Arabisch I	8
	Türkisch oder Persisch I	6
2. Semester	Klassisch-Arabisch II	8
	Türkisch oder Persisch II	6
	Proseminar	2
3. Semester	Klassisch-Arabisch/Lektüre	3
	Einführung Islamwissenschaft	2
4. Semester	Klassisch-Arabisch/Lektüre	2
	Proseminar	2

B) Islamwissenschaft im NEBENFACH  
(Grundstudium: Sprache Arabisch)

1. Semester	Klassisch-Arabisch I	8
2. Semester	Klassisch-Arabisch II	8
	Proseminar	2
3. Semester	Klassisch-Arabisch/Lektüre	3
	Einführung Islamwissenschaft	2
4. Semester	Klassisch-Arabisch/Lektüre	2

C) Islamwissenschaft im NEBENFACH  
(Grundstudium: Sprache Türkisch oder Persisch)

1. Semester	Türkisch I bzw. Persisch I	6
2. Semester	Türkisch II bzw. Persisch II	6
	Proseminar	2
3. Semester	Einführung Islamwissenschaft	2
	Türkisch bzw. Persisch/Lektüre	2

D) Islamwissenschaft im HAUPTFACH (Hauptstudium) SWS

4. Semester	Hauptseminar Arabisch	2
5. Semester	Hauptseminar Arabisch	2
6. Semester	Hauptseminar Türkisch bzw. Persisch	2
7. Semester	Kolloquium	2

E) Islamwissenschaft im NEBENFACH (Hauptstudium)  
(Sprache Arabisch)

5. Semester	Hauptseminar Arabisch	2
-------------	-----------------------	---

F) Islamwissenschaft im NEBENFACH (Hauptstudium)  
(Sprache Türkisch bzw. Persisch)

4. Semester	Hauptseminar Türkisch bzw. Persisch	2
-------------	-------------------------------------	---

Studienplan Islamwissenschaft (wahlbereich)

A) Islamwissenschaft im HAUPTFACH 33

B) Islamwissenschaft im NEBENFACH 13  
(Sprache: Arabisch)

C) Islamwissenschaft im NEBENFACH 20  
(Sprache: Türkisch bzw. Persisch)